

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Identifikation der Substanz/Mischung und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code:	00401033
Name	REINE ZITRONENSÄURE – ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT
Chemischer Name und Synonyme	ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT
IUPAC-Name	ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT
EC-Nummer	201-069-1
CAS-Nummer	5949-29-1
Registrierungsnummer	01-2119457026-42-****

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und entmutigte Verwendungen

Nutzungsgebiet	SU21 – Verbrauchernutzungen
Produktkategorie	PC35 – Wasch- und Reinigungsprodukte (einschließlich lösungsmittelbasierter Produkte)
Beschreibung/Verwendung	Anti-Kalkablagerungs-Waschmittel

1.3. Informationen zum Anbieter von Sicherheitsdatenblättern

Firmenname	MARBEC S.R.L.
Adresse	VIA CROCE ROSSA 5/i
Lage und Zustand	51037 MONTALE (PISTOIA)
	ITALIEN
	Tel. +039 0573/959848

E-Mail-Adresse der zuständigen Person,

Sicherheitsdatenblatt-Manager info@marbec.it

1.4. Notfalltelefonnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an

MARBEC srl
+390573959848 8:30–13 Uhr, 14–18 Uhr oder +393348578502

Giftnotrufzentralen sind rund um die Uhr erreichbar:

Giftnotruf Berlin 030 30686700

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes aufgeführt.

00401033 - ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT

Klassifikation und Gefährdenangaben:

Augenreizung, Kategorie 2 H319
Spezifische Zielorgantoxizität – Einzelexposition, Kategorie 3 H335

Es verursacht starke Augenreizungen.
Es kann die Atemwege reizen.

2.2. Labelelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) sowie nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen: Vorsicht

Gefahrenhinweis:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweis:

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ Aerosol vermeiden.

P280 Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zitronensäuremonohydrat

EG Nr.: 201-069-1

2.3. Weitere Gefahren

Die Substanz weist keine Eigenschaften von Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität (PBT) auf und ist weder sehr persistent noch sehr bioakkumulativ (vPvB).

Die Substanz besitzt keine endokrinen störenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3. Informationen zu Zusammensetzung/Zutaten

3.1. Substanzen

00401033 - ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT

Enthält:

Identifikation	Conc. %	Klassifikation 1272/2008 (CLP)
Zitronensäuremonohydrat		
INDEX -	100	Augenreizung. 2 H319, STOT SE 3 H335
CE 201-069-1		
CAS 5949-29-1		
Registrierung REACH 01-2119457026-42-****		

Der vollständige Text der Gefahrenaussagen (H) findet sich in Abschnitt 16 des Datenblatts.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wenn Sie Zweifel haben oder Symptome haben, kontaktieren Sie einen Arzt und zeigen Sie ihm dieses Dokument.

Bei schwereren Symptomen rufen Sie die 118 an, um sofortige medizinische Hilfe zu erhalten.

AUGEN: Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden, wenn die Situation eine einfache Durchführung der Operation erlaubt. Waschen Sie sofort und gründlich mit Wasser mindestens 15 Minuten lang und öffnen Sie die Augenlider weit. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

HAUT: Entfernen Sie kontaminierte Kleidung. Wasche sofort und gründlich mit fließendem Wasser (und wenn möglich) Seife. Konsultieren Sie einen Arzt. Vermeiden Sie weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung.

INGESTION: Erbrechen Sie nicht, es sei denn, Ihr Arzt ist ausdrücklich zugewiesen. Verabreichen Sie nichts oral, wenn das Subjekt bewusstlos ist. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

INHALATION: Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft weg vom Unfallort. Bei Atemwegssymptomen (Husten, Atemnot, Atembeschwerden, Asthma) halten Sie das Opfer in einer bequemen Atemposition. Falls nötig, verabreichen Sie Sauerstoff. Wenn die Atmung aufhört, üben Sie künstliche Atmung. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

Schutz von Rettungskräften

Es ist gute Praxis für den Retter, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt war, persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die Art solcher Schutzmaßnahmen hängt von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Exposition und dem Ausmaß der Kontamination ab. Mangels weiterer spezifischer Hinweise wird empfohlen, Einweghandschuhe im Falle eines möglichen Kontakts mit biologischen Flüssigkeiten zu verwenden. Für die Art der PSA, die für die Eigenschaften der Substanz oder des Gemisches geeignet ist, siehe Abschnitt 8.

4.2. Hauptsymptome und -effekte, sowohl akut als auch verzögert

Informationen nicht verfügbar

4.3. Hinweis auf den Bedarf an sofortiger medizinischer Beratung und Sonderbehandlung

Wenn du dich unwohl fühlst, kontaktiere ein GIFTZENTRUM / einen Arzt / ...

Möglichkeiten, am Arbeitsplatz für eine spezifische und sofortige Behandlung verfügbar zu sein

Laufendes Wasser für Haut und Augenwaschung.

ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmethoden sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Staub und Wassersprüh.

UNGEEIGNETE LÖSCHMETHODE

Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere Gefahren, die durch die Substanz oder das Gemisch entstehen

GEFAHREN DURCH EINWIRKUNG IM FEUERFALL

Vermeiden Sie es, die Verbrennungsprodukte einzusatmen. Das Produkt ist brennbar und, wenn der Staub in ausreichender Konzentration und in Anwesenheit einer Zündquelle in der Luft verteilt wird, kann es mit Luft explosive Mischungen bilden. Das Feuer kann durch den Feststoff entstehen oder weiter angeheizt werden, möglicherweise aus dem Behälter austreten, wenn er hohe Temperaturen erreicht oder durch Kontakt mit Zündquellen.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrlaute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um zu verhindern, dass das Produkt zersetzt und Stoffe entwickelt, die potenziell gesundheitsschädlich sind. Tragen Sie immer vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Löschwasser, das nicht in die Kanalisation geleitet werden sollte. Entsorgen Sie kontaminiertes Wasser, das zum Löschen und Restfeuer gemäß den geltenden Vorschriften verwendet wird.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehركleidung, wie ein offener Druckluft-Atemgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN469), flammschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen im Falle einer versehentlichen Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Vermeiden Sie Staubbildung, indem Sie das Produkt mit Wasser besprühen, falls keine Gegenanzeigen vorliegen.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts erwähnt), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfallmaßnahmen.

6.2. Umweltvorsichtsmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in Abwasserkanäle, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Sammeln Sie das verschüttete Produkt ein und legen Sie es in Behälter zur Rückgewinnung oder Entsorgung. Entfernen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen, wenn keine Gegenanzeigen vorliegen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Ortes. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Die Entsorgung kontaminierter Materialien erfolgt gemäß den Bestimmungen von Punkt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu finden.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Behandle das Produkt nach Konsultieren aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu verteilen. Essen oder trinken oder rauchen Sie während der Nutzung nicht. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Bewahre sie nur im Originalbehälter auf. Bewahren Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Bewahren Sie Behälter fern von unvereinbaren Materialien auf und prüfen Sie Abschnitt 10.

00401033 - ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):
11

7.3. Besondere Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

8.1. Steuerparameter

Zitronensäuremonohydrat

Vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt – NECP

Referenzwert im Süßwasser	0,4	MG/L
Referenzwert im Meerwasser	0,44	MG/L
Referenzwert für Süßwassersedimente	3,46	mg/kg/d
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	34,6	mg/kg/d
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	1000	MG/L
Referenzwert für das Landkompartiment	33,1	mg/kg/d
Referenzwert für die Atmosphäre	VND	

VND = Gefahr identifiziert, aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr festgestellt; NIEDRIG = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HOCH = hohe Gefahr.

Es wird empfohlen, im Risikobewertungsprozess die vom ACGIH für nicht anderweitig klassifizierten Staub (PNOC atmungsfähiger Anteil: 3 mg/mc; PNOC inhalierbarer Bruchteil: 10 mg/mc). Wenn diese Grenzen überschritten werden, ist es ratsam, einen Typ-P-Filter zu verwenden, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend dem Ergebnis der Risikobewertung ausgewählt werden muss. Die oben genannten Werte bilden keine TLV, sondern Leitwerte, die für Partikel verwendet werden, die keine eigene TLV haben, die unlöslich oder schlecht löslich in Wasser sind und eine geringe Toxizität aufweisen.

8.2. Belichtungskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch effektive lokale Absaugung.

Bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung sollten Sie bei Bedarf Ihren Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein, das ihre Einhaltung aktueller Standards bestätigt.

Stellen Sie Notfallduschen mit visokularem Becken bereit.

HANDSCHUTZ

Wenn längerer Kontakt mit dem Produkt erwartet wird, wird empfohlen, Ihre Hände mit penetrationsresistenten Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe EN 374-Standard).

Für die endgültige Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe muss auch der Verwendungsprozess des Produkts und aller anderen daraus gewonnenen Produkte bewertet werden. Es sollte auch bemerkt werden, dass Latexhandschuhe Sensibilisierungsphänomene hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Trage langärmelige Arbeitskleidung und Schutzschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie I (siehe Verordnung 2016/425 und EN ISO 20344 Standard). Waschen Sie mit Seife und Wasser, nachdem Sie die Schutzkleidung ausgezogen haben.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, luftdichte Schutzbrillen zu tragen (siehe EN ISO 16321 Standard).

00401033 - ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT

ATEMSCHUTZ
Wir empfehlen die Verwendung einer Typ-P-Filtermaske, deren Klasse (1, 2 oder 3) und tatsächlicher Bedarf entsprechend dem Ergebnis der Risikobewertung definiert werden müssen (siehe EN 149 Standard).

UMWELTEXPOSITIONSKONTROLLEN
Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der von Lüftungsanlagen, sollten auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Informationen
Physischer Zustand	Körniges Pulver	
Farbe	Weiß	
Geruch	Geruchlos	
Olfaktorische Schwelle	Ausverkauft	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	153 °C	
Anfangssiedepunkt	Ausverkauft	Hinweis: Zerlegt sich vor dem Kochen
Entflammbarkeit	Nicht brennbar	
Untere Sprengstoffgrenze	0,28 mg/l	
Obere Explosivgrenze	2,29 mg/l	
Brennpunkt	Ausverkauft	Hinweis: Nicht anwendbar
Selbstzündungstemperatur	1010 °C	
Zersetzungstemperatur	> 175 °C	
pH	1,8	Konzentration: 5 % Temperatur: 25 °C
Kinematische Viskosität	Ausverkauft	
Löslichkeit	776 g/l	
Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Ausverkauft	
Dampfdruck	Ausverkauft	
Dichte und/oder relative Dichte	1,54 kg/l	Temperatur: 20 °C
Relative Dampfdichte	Ausverkauft	
Partikeleigenschaften	Ausverkauft	

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen zu Klassen physischer Gefahren

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktionsfähigkeit

Unter normalen Nutzungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Substanzen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Staub ist potenziell explosiv, wenn er mit Luft vermischt wird.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie die Ansammlung von Staub in der Umgebung.

10.5. Inkompatible Materialien

Informationen nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen**11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, definiert in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Folgen durch kurz- und langfristige Expositionen

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

LD50 (Kutan): > 2000 mg/kg
LD50 (mündlich): > 5400 mg/kg Ratte

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

00401033 - ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Verursacht starke Augenreizungen

ATEM- ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELLMUTAGENZ

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

KREBSERREGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – EINZELNE EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

GEFAHR IM FALL VON SAUGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten ist die Substanz nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt, die untersucht werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie es nach guten Arbeitspraktiken, ohne dass das Produkt in die Umwelt verteilt wird. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt ist oder wenn es kontaminierten Boden oder Vegetation aufweist.

12.1. Toxizität

LC50 - Fische	7960 mg/l/96 Stunden (Pimephales promelas)
EC50 - Krebstiere	1766 mg/l/48 Stunden (Daphnia magna)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Informationen nicht verfügbar

00401033 - ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT

12.4. Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Die Substanz weist keine Eigenschaften von Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität (PBT) auf und ist weder sehr persistent noch sehr bioakkumulativ (vPvB).

12.6. Endokrine Störeeigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten ist die Substanz nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Umweltauswirkungen zu bewerten.

12.7. Weitere Nebenwirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Entsorgungsüberlegungen

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Wiederverwenden, wenn möglich. Produktrückstände gelten als gefährlicher Sonderabfall. Die Gefahr von Abfällen, die einen Teil dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.
Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das für die Abfallverwaltung zuständig ist, und zwar in Übereinstimmung mit nationalen und möglicherweise lokalen Gesetzen.
Das Management von Abfällen, die durch die Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss gemäß den Vorschriften zur Arbeitssicherheit organisiert werden. Siehe Abschnitt 8 für den Bedarf an PSA-Materialien.
KONTAMINIERTER VERPACKUNG
Kontaminierte Verpackungen müssen zur Rückgewinnung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallmanagementvorschriften eingesandt werden.

ABSCHNITT 14. Verkehrsinformationen

Das Produkt darf nach den geltenden Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), per Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und per Luft (IATA) nicht als gefährlich gelten.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Verkehrsgefahrklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nutzer

Nicht anwendbar

14.7. Massenverkehr gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen**15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die spezifisch für die Substanz oder das Gemisch sind**

Kategorie Seveso – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Sprengstoffvorläufern

Nicht anwendbar

Substanze auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Substanzen in einem Prozentsatz $\geq$ bis 0,1 %.Substanzen, die der Zulassung unterliegen (Anhang XIV REACH)

Keine

00401033 - ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT

Substanzen, die der Exportmelldungsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keine

Substanzen, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Substanzen, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitschecks

Arbeiter, die diesem chemischen Stoff ausgesetzt sind, der gesundheitsschädlichen Substanz ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen der Technik unterzogen werden. 41 des Gesetzgebungsdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen des Artes als irrelevant eingestuft. 224 Absatz 2.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für die Substanz wurde eine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Weitere Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Blatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Augenreiz. 2	Augenreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgantoxizität – Einzelexposition, Kategorie 3
H319	Es verursacht starke Augenreizungen.
H335	Es kann die Atemwege reizen.

LEGENDE:

- ADR: Europäische Vereinbarung über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE/STA: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Level ohne Wirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Population betrifft
- EMS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonized System for the Classification and Labelling of Chemicals
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seegesetzbuch für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Beruflicher Expositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006

00401033 - ZITRONENSÄUREMONOHYDRAT

- RID: Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter per Zug
- TLV: Schwellenwertgrenzwert
- TLV-OBERGRENZE: Konzentration, die während jeglicher Zeit beruflicher Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- TWA STEL: Kurzfristige Belastungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Aquatische Gefahrenklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Umgang mit Chemikaliensicherheit
 - INRS – Toxikologisches Blatt
 - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
 - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien – 7, Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS Webseite
 - Website der ECHA-Agentur
 - Datenbank der SDS-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis an den Nutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der letzten Version vorliegenden Wissen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass die Informationen in Bezug auf die spezifische Nutzung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Nutzung des Produkts nicht direkt unter unserer Kontrolle fällt, ist es die Pflicht des Nutzers, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Angemessene Schulungen für das Personal bereitzustellen, das mit chemischen Produkten beschäftigt ist.

KLASSIFIKATIONSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemische und physikalische Gefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den Kriterien, die in der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 3 beschriebenen Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 4 festgelegten Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.